

Beförderung von Skifahrern mit Behinderung in den Seilbahnen

Situation:

Skifahrer mit Behinderung, die mithilfe speziell angepasster Geräte (Uniski, Dualski, Tandemski) Ski fahren, werden vom Bundesamt für Verkehr (BAV) nicht als Skifahrer oder Snowboarder angesehen.

Das BAV überträgt damit die Verantwortung für eine allfällige Beförderung dieser Personen an die Bergbahnen.

Téléverbier SA (TVSA) befördert Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Ausrüstung unter der Bedingung, dass die Beschäftigten der Anlage und die Skifahrer mit Behinderung das hier beschriebene Verfahren anwenden und einhalten.

Zulässige Skigeräte:

TVSA gestattet in den meisten Bergbahnen des Skigebiets die Beförderung der folgenden Skigeräte:



Uniski



Dualski



Tandemski



Dualski mit

Hinweis: Zulässig sind ausschliesslich Geräte, die für die Beförderung in Bergbahnen zugelassen wurden (Marke Tessier oder gleichwertig). Gibt es bei einem konkreten Skigerät Zweifel, muss der Mitarbeiter sich an seinen Bereichsleiter oder technischen Leiter wenden. Dieser entscheidet dann, ob eine Beförderung möglich ist.

Nutzung nach Art der Anlage:

Seilbahnen: Keine besonderen Einschränkungen, abgesehen von Problemen beim Zugang (Treppen, Rampen etc.).

Gondelbahnen: Keine besonderen Einschränkungen, abgesehen von Problemen beim Zugang und je nach Kabinengrösse bei der Beförderung der Ausrüstung. Bei Bedarf können Materialtransportkabinen genutzt werden.

Erstellt von	Lionel May	a m	27.10.2020	Version	01
Validiert von	Jean-Luc Gfeller	a m	28.10.2020	Seite	1 / 4

Beförderung von Skifahrern mit Behinderung in den Seilbahnen



Sessellifte:

Ein Skifahrer mit Behinderung, der einen Sessellift nutzen möchte, muss sich vorher vergewissern, dass der Mitarbeiter der Anlage ihn gesehen hat sowie aufmerksam und bereit ist, die Anlage bei Bedarf anzuhalten.

- Der Mitarbeiter verringert die Geschwindigkeit der Anlage.
- Der Skifahrer mit Behinderung steigt allein oder mit seiner Begleitperson (Guide) zu.
- Der Skifahrer mit Behinderung platziert seine Ausrüstung entweder selbstständig oder mithilfe seiner Begleitperson.
- Der Mitarbeiter benachrichtigt die Gegenstation und gibt die Nummer der Sesseleinheit weiter, damit die Geschwindigkeit auch beim Aussteigen reduziert wird.



Schleplifte:

Ein Skifahrer mit Behinderung, der einen Schleplift nutzen möchte, muss über eine Zugvorrichtung verfügen und ein gutes technisches Niveau besitzen.

- Der Mitarbeiter befestigt die Zugvorrichtung am Winkel des Bügels oder am Teller. Bei Bedarf kann die Anlage dafür angehalten werden.
- Der Mitarbeiter lässt mindestens zwei Schleppbügel (oder Teller bzw. Schleppstangen) hinter dem Skifahrer mit Behinderung frei.
- Der Mitarbeiter benachrichtigt die Gegenstation, damit ein sicheres Aussteigen gewährleistet werden kann. Wenn die Gegenstation nur per Kamera überwacht wird, kontrolliert der Mitarbeiter das Aussteigen auf dem Bildschirm und hält die Anlage bei Bedarf an.



Hinweis: Mit Skigeräten wie Tandemski oder Dualski mit Begleitperson dürfen ausschliesslich Schleppbügel genutzt werden, die für das Gewicht von zwei Personen ausgelegt sind. Tellerlifte sind daher nur für selbstständige Uniski- oder Dualskifahrer mit gutem technischen Niveau geeignet (siehe beigefügte Anlagenliste).



Erstellt von	Lionel May	a m	27.10.2020	Version	01
Validiert von	Jean-Luc Gfeller	a m	28.10.2020	Seite	2 / 4

Beförderung von Skifahrern mit Behinderung in den Seilbahnen



Besondere Hinweise mit Gültigkeit für alle Anlagenarten:

- Um Komplikationen bei einer Evakuierung der Anlage zu vermeiden, darf eine Seilbahnanlage immer nur von einem Skifahrer mit Behinderung gleichzeitig genutzt werden.
- Skifahrer mit Behinderung und deren Begleitpersonen müssen jederzeit über für ihre Skigeräte geeignete Leinen zur vertikalen Evakuierung aus dem Sessellift oder der Gondelbahn verfügen.
- Gruppen und andere Gemeinschaftsaktivitäten von Skifahrern mit Behinderung (ab 5 Skifahrern mit Behinderung) sind der Betriebsleitung von TVSA zwingend vorab anzukündigen.

Erstellt von	Lionel May	a m	27.10.2020	Version	01
Validiert von	Jean-Luc Gfeller	a m	28.10.2020	Seite	3 / 4

Beförderung von Skifahrern mit Behinderung in den Seilbahnen

Anlagen		N° OFT/CITT	Uniski	Dualski	Tandemski	Dualski piloté
TPH45	Mont Gelé	71.144				
TPH125	Mont Fort 1	71.131				
TPH45	Mont Fort 2	71.132				
TPH150	Jumbo	71.136				
FUN30	Funispace	75.011				
TCD10	Médran 4	72.186				
TCD8	Tortin	72.043				
TCD4	Médran 2	72.055				
TCD4	Savoleyres	72.071				
TCD4	Châble-Verbier	72.072				
TCD8	Tzoumaz	72.089				
TCD8	Châble-Bruson	72.007				
TCD8	Chaux-Express	72.114				
TSD6	Chaux-Express	72.114				
TSD4	Tailly	73.113				
TSD4	Lac 1	73.144				
TSD6	Nord	73.178				
TSD6	Attelas	73.209				
TSD6	Mayentzet	73.242				
TSD6	Chaux 2	73.290				
TSD6	Pasay	73.308				
TSF3	Lac 2	74.058				
TSF2	Etablons	74.097				
TSF2	Tournelle	74.104				
TK	Savoleyres Sud	VS-BA-1	Gutes technisches Niveau erforderlich			
TK	Les Moulins	VS-BA-9				Schriftliche Genehmigung der Direktion
TK	Les Esserts	VS-BA-10				Schriftliche Genehmigung der Direktion
TK	Le Rouge	VS-BA-11	Gutes technisches Niveau erforderlich			
TK	Moay - Bruson	VS-BA-14	Gutes technisches Niveau erforderlich			
TK	La Tournelle	VS-BA-16				
TK	Grand-Tsai	VS-OR-11	Gutes technisches Niveau erforderlich			
TK	Gentianes	VS-NE-7				

Erstellt von	Lionel May	a m	27.10.2020	Version	01
Validiert von	Jean-Luc Gfeller	a m	28.10.2020	Seite	4 / 4